

## Anhang VI

### Weisung an Reiter und Fahrer betreffend unerlaubter Substanzen und Methoden

#### § 1

Grundsatz Ein Reiter bzw. Fahrer darf an einem Rennen nicht teilnehmen, wenn er unter dem Einfluss einer unerlaubten Substanz und/oder einer unerlaubten Methode gemäss jeweils gültiger „Dopingliste – Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ (siehe § 3, Ziff. 1) steht.

#### § 2

- Alkohol
1. Zu den unerlaubten Substanzen zählt Alkohol ab einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille.
  2. Der Vorstand Galopp Schweiz bzw. Suisse Trot oder die jeweilige Rennleitung sind berechtigt, während eines Renntages einen Alkoholtest anzuordnen.
  3. Ergibt ein Alkoholtest eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 0,5 Promille, so wird der Reiter bzw. Fahrer von der Rennleitung von der Teilnahme an sämtlichen Rennen des laufenden Renntages ausgeschlossen. Blutalkoholkonzentrationen, die mittels Messgerät (Alcolmeter) ermittelt werden, werden vom SPV, von Galopp Schweiz bzw. Suisse Trot als verbindlich angesehen. Der Entscheid der Rennleitung ist endgültig und unanfechtbar.
  4. Weigert sich ein Reiter bzw. Fahrer sich einem Alkoholtest zu unterziehen, so gilt er als positiv (über 0,5 Promille) getestet.

#### § 3

- Weitere unerlaubte Substanzen und Methoden
1. Weitere unerlaubte Substanzen und Methoden sind all diejenigen gemäss jeweils gültiger „Dopingliste – Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“, welche durch Antidoping schweiz suisse svizzera switzerland herausgegeben wird: [http://www.antidoping.ch/de/law/private\\_law/prohibited\\_list/](http://www.antidoping.ch/de/law/private_law/prohibited_list/)
  2. Der Vorstand Galopp Schweiz bzw. Suisse Trot oder die jeweilige Rennleitung sind berechtigt, während eines Renntages die Entnahme einer Speichelprobe für einen Schnelltest und/oder einer Urinprobe und/oder einer Blutprobe anzuordnen. Die Entnahme der Speichel- und/oder Urinprobe und/oder Blutprobe soll durch eine von Galopp Schweiz bzw. Suisse Trot beauftragte unabhängige Kontrollperson durchgeführt werden.
  3. Bei einem positiven Ergebnis eines Schnelltestes ordnet die Rennleitung die Entnahme einer Urin- und/oder einer Blutprobe bei einem vom Vorstand Galopp Schweiz bzw. Suisse Trot beauftragten Vertrauensarzt an. Das Vorhandensein von unerlaubten Substanzen wird durch die Analyse von zwei Urinproben und/oder einer Blutprobe nachgewiesen.
  4. Weigert sich ein Reiter bzw. Fahrer sich einem Schnelltest und/oder Urintest und/oder einer Blutprobe zu unterziehen, so gilt er als positiv getestet.

5. Bei einem positiven Ergebnis des Schnelltestes und/oder bei Verweigerung, sich einer Kontrolle zu unterziehen, wird der Reiter bzw. Fahrer von der Rennleitung von der Teilnahme an sämtlichen Rennen des laufenden Renntages ausgeschlossen.
6. Der Vorstand Galopp Schweiz bzw. Suisse Trot entscheidet nach Vorliegen des Ergebnisses der Urinprobe und/oder der Blutprobe über eine Sanktion.

#### § 4

##### Sanktionen

Die Einnahme einer unerlaubten Substanz bzw. die Verwendung einer unerlaubten Methode wird zusätzlich mit einer Sanktion belegt. Die Sanktion wird durch den Vorstand Galopp Schweiz bzw. Suisse Trot ausgesprochen.